

Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgt nur **nachrichtlich**.

Durch sie werden keine Rechtsmittel- oder Auslegungsfristen in Gang gesetzt.

Maßgebend für den Fristbeginn ist die Bekanntmachung in den/m Bekanntmachungsorgan/en der betroffenen Kommunen.

Die Bekanntmachung der

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

in der

vereinfachten Flurbereinigung Laarer Bruch II

wird ortsüblich in den Gemeinden **Brüggen, Niederkrüchten und**

Schwalmtal bekanntgemacht.



Vereinfachte Flurbereinigung
Laarer Bruch II
Az.: 33 – 7 15 04

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 12.11.2015 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Laarer Bruch II angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit dem 1. - 3. Änderungsbeschluss jeweils geringfügig geändert.

Mit den Änderungsbeschlüssen Nrn. 1. - 3. wurden die folgenden Grundstücke dem Flurbereinigungsverfahren Laarer Bruch II zugezogen:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Viersen
Gemeinde Niederkrüchten

Gemarkung Niederkrüchten

Flur 16 Nr. 104
Flur 17 Nr(n). 34, 35, 36, 48

Gemeinde Brüggen

Gemarkung Brüggen

Flur 57 Nr. 21

Gemeinde Schwalmtal

Gemarkung Amern

Flur 1 Nr(n). 54, 55, 56, 57, 181

Für die von den vorgenannten Beschlüssen betroffenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte bisher nicht erfolgt.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Gez.

Markus Tönnißen

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung und eine Gebietskarte finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der BR Düsseldorf“.